

	SICHERHEITSDATENBLATT		
	NPK salts + micro's [<i>NPK Salze und Mikroelemente</i>]; Blattdünger 10/50/10		
	Ausstellungsdatum: 29.05.2019	Aktualisierungsdatum: -----	Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

ABSCHNITT 1. IDENTIFIKATION DES STOFFES / PRÄPARATES - IDENTIFIKATION DES HERSTELLERS / VERTRIEBSHÄNDLERS

Handelsbezeichnung.

Anwendungsbereich: Chemisches Produkt. Wird als anorganischer Dünger verwendet. Von folgenden Verwendungen wird abgeraten: nicht identifiziert.

Hersteller:

Przedsiębiorstwo Produkcyjno-Consultingowe ADOB Sp. z o.o. Sp. k.
 ul. Kołodzieja 11, PL 61-070 Posen
 Tel. (+ 48 61) 8780401
 Fax: (+ 48 61) 8780261

E-Mail-Adresse der für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortlichen Person: office@adob.com.pl

NOTRUFNUMMER: + 48 61 8780401
Toxikologisches Zentrum in Warschau, Tel.: +48 22 619 66 54

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Klassifizierung:

Klassifizierung gemäß der Verordnung EU-GHS/CLP Nr. 1272/2008
 Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente – nicht erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. (siehe ABSCHNITT 12).

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN INHALTSSTOFFEN

3.1. Stoff: Unzutreffend

3.2. Gemische.

Gefährliche Stoffe:

Stoff	Konzentration	CAS-Nr.	10043-35-3
Borsäure, H ₃ BO ₃ boric acid	< 5,5%	EG-Nummer	233-139-2
		Indexnummer	005-007-00-2
		Registrierungsnummer REACH	01-2119486683-25-XXXX
		Klassifizierung nach der Verordnung 1272/2008	Rep. 1B, H360FD c ≥ 5,5%

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	NPK salts + micro's [NPK Salze und Mikroelemente]; Blattdünger 10/50/10	
	Ausstellungsdatum: 29.05.2019	Aktualisierungsdatum: -----
		Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Verschlucken:	
1.	Bei Verschlucken den Mund mit Wasser ausspülen, 2-3 Gläser Wasser zu trinken geben und einen Arzt oder ein toxikologisches Zentrum aufsuchen. Erbrechenmittel einer bewussten Person verabreichen.
2.	Halten Sie den Patienten ruhig, liegend und warm, bis der Patient ins Krankenhaus abtransportiert wird.
Nach Augenkontakt:	
1.	Die Augen vorsichtig einige Minuten lang mit Wasser abspülen.
2.	Augenärztliche Hilfe sicherstellen.
Nach Hautkontakt:	
1.	Bei Kontakt die Haut mit Seifenwasser waschen.
2.	Lässt die Hautreizung nicht nach, so ist ein Hautarzt zu kontaktieren.
Nach Einatmen:	
1.	Zugang zur frischen Luft sicherstellen. Bei Bedarf einen Arzt kontaktieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Informationen über die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen der Exposition sind in Abschnitt 2 enthalten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlungsmethode: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel	Je nach den in der Nähe gelagerten Materialien: Schaum, Wasser, Pulver, CO ₂ .
5.2. Besondere Gefahren	Bei der Zersetzung setzt es gefährliche Gase frei: N _x O _y .
5.3 Hinweise zur Brandbekämpfung	Schutzanzüge und unabhängiges Atemschutzgerät tragen. Nach dem Löschen des Brandes darf kein Wasser in das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG IN DIE UMWELT

Allgemeine Anweisungen:	Vor dem Eindringen in das kommunale Wasser- und Abwassersystem und in Wasserläufe schützen. Wenn das Produkt in die Kanalisation oder ins Wasser gelangt, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren.
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Für entsprechende Belüftung sorgen. Schutzkleidung und Handschuhe tragen, siehe Abschnitt 8.
6.2. Vorsichtsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes	Kanalisationsbrunnen abdecken. Bei Kontamination der Gewässer sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.
6.3. Materialien und Verfahren	Das Produkt trocken sammeln und zu einem autorisierten Abfallsammler bringen. Kontaminierte Bereiche mit Wasser abspülen.



SICHERHEITSDATENBLATT

NPK salts + micro's [NPK Salze und Mikroelemente]; Blattdünger 10/50/10

Ausstellungsdatum: 29.05.2019

Aktualisierungsdatum: -----

Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Eindämmung der Verbreitung und zur Beseitigung von Kontaminationsfällen	
6.4. Verweise auf andere Abschnitte	Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8, für die Abfallwirtschaft siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG VON SUBSTANZEN UND GEMISCHEN SOWIE IHRE LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Gemäß allgemeinen Regeln der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und guten industriellen Praktiken in Bezug auf chemische Substanzen vorgehen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Punkt 8 tragen. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Erzeugung von Staub vermeiden.
7.2 Bedingungen für sichere Lagerung	In originaler, ordnungsgemäß gekennzeichneteter, geschlossener Verpackung, in trockenen Räumen, fernab von Brand- und Wärmequellen bei -10°C bis +30 °C lagern.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Keine.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Es sind keine Arbeitsplatzgrenzwerte bekannt, die überwacht werden müssen.

8.2. Kontrolle der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- oder Gesichtsschutz	Es wird empfohlen, eine Schutzbrille zu tragen.
Hautschutz	Hände und Haut: Schutzhandschuhe, Schutz vor Chemikalien (es wird empfohlen, Handschuhe zu verwenden, die gegen Nitrilkauschukchemikalien mit einer Schichtdicke von 0,11 mm und einer Durchstoßzeit > 480 min beständig sind, sowie Schutzkleidung. Schutzkleidung aus kompaktem Gewebe. Schutzschürzen.
Sonstige Informationen: Arbeitshygiene:	Es gelten allgemeine Vorschriften des industriellen Arbeitsschutzes. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Stoffstaub nicht einatmen. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Nach der Arbeit die Hände waschen. Verschmutzte Kleidung austauschen. Ausgelaufenes Produkt sofort entfernen.

Methoden zur Expositionsbewertung in der Arbeitsumgebung:

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (pol. GBl. 2005, Nr. 11, Ziff. 86 mit spät. Änderungen).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über höchste zulässige Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (pol. GBl. 2014, Ziff. 817).

Expositionsbewertung: In Übereinstimmung mit den Normen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Erscheinungsbild	Weißer Kristalle mit Einschlüssen
---------------------	-----------------------------------



SICHERHEITSDATENBLATT

NPK salts + micro's [*NPK Salze und Mikroelemente*]; Blattdünger 10/50/10

Ausstellungsdatum: 29.05.2019

Aktualisierungsdatum: -----

Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

b) Geruch	Geruchslos
c) Geruchsschwelle	Keine
d) pH 0,1 % der Wasserlösung	5,0 ± 1,0
e) Schmelz-/Gefrierpunkt	Keine Angaben
f) Anfängliche Siedetemperatur und Bereich der Siedetemperatur	Keine Angaben
g) Zündtemperatur	Keine Angaben
h) Verdunstungsgeschwindigkeit	Unzutreffend
i) Entflammbarkeit (Festkörper, Gas)	Nicht entflammbar
j) Obere/untere Grenze der Entflammbarkeit oder obere/untere Explosionsgrenze	Unbestimmt
k) Dampfdruck	Keine Angaben
l) Dampfdichte	Keine Angaben
m) Dichte / Schüttgewicht	0,90 ± 0,10 g/cm ³
n) Löslichkeit im Wasser	Löslich
o) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Angaben
p) Selbstzündungstemperatur	Keine Angaben
q) Zersetzungstemperatur	Keine Angaben
r) Viskosität	Unzutreffend (Festkörper)
s) Explosionseigenschaften	Keine
t) Oxidierende Eigenschaften	Keine

9.2 Sonstige Angaben

Gesamtstickstoff (N)	10 % m/m
Ammoniumnitrat (N-NH ₄)	10 % m/m
Phosphor (P ₂ O ₅)	50 % m/m
Kalium (K ₂ O)	10 % m/m
Bor (B)	0,01 % m/m
Kupfer (Cu), chelatisiert durch EDTA	0,0075 % m/m
Eisen (Fe), chelatisiert durch EDTA	0,026 % m/m



SICHERHEITSDATENBLATT

NPK salts + micro's [NPK Salze und Mikroelemente]; Blattdünger 10/50/10

Ausstellungsdatum: 29.05.2019

Aktualisierungsdatum: -----

Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

Mangan (Mn), chelatisiert durch EDTA	0,032 % m/m
Zink (Zn), chelatisiert durch EDTA	0,023 % m/m
Leitfähigkeit von 0,1% der Lösung	1,0 ± 0,04 mS/cm (w 20°C)

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1. Reaktivität** - Das Gemisch weist eine geringe chemische Reaktivität auf.
10.2. Chemische Stabilität - Stabil unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen – Keine.
10.4. Bedingungen, die zu vermeiden sind - Hohe Temperatur.
10.5. Unverträglichen Materialien – Keine.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte - Bei der Zersetzung bei hohen Temperaturen entstehen gefährliche Gase: N_xO_y.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch als solches liegen keine toxikologischen Daten vor. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der Eigenschaften der in der Mischung enthaltenen Komponenten.

- a) Akute Toxizität: keine schädlichen Auswirkungen,
- b) Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut: nicht vorhanden,
- c) Schwere Augenschädigung/ Augenreizung: reizt nicht die Augen;
- d) Sensibilisierende Wirkung auf die Atemwege oder Haut: nicht vorhanden,
- e) Keimzellenmutagenität: nicht vorhanden,
- f) Kanzerogenität: nicht vorhanden,
- g) Reproduktionstoxizität: erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien,
- h) Toxische Wirkung auf Zielorgane - einmalige Exposition: nicht vorhanden,
- i) Toxische Wirkung auf Zielorgane – wiederholte Exposition: nicht vorhanden;
- j) Gefahr durch Einatmen: keine Gefahr, Produkt in fester Form.

Borsäure (H₃BO₃, CAS 10043-35-3) - Ergebnisse toxikologischer Untersuchungen liegen vor.

- a) Akute Toxizität
Oral LD₅₀ > 2 600 mg/kg m.c. (Ratte, OECD 401/EU Methode B.1.)
Inhalativ LC₅₀ > 2,03 mg/L Luft (Ratte, 4h, OECD 403)
Dermal LD₅₀ > 2 000 mg/kg m.c. (Kaninchen, FIFRA 40 CFR 163)
- b) Ätzende/reizende Wirkung auf die Haut: nicht vorhanden (Kaninchen, FIFRA (40 CFR 163)
- c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: nicht vorhanden (Kaninchen, OECD 405)
- d) Sensibilisierende Wirkung auf die Atemwege oder Haut: nicht vorhanden (OECD 406),
- e) Keimzellenmutagenität: nicht vorhanden,
Untersuchung gemäß OECD 482 – negatives Ergebnis
Genmutationstest nach OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay) (S. typhimurium) – negatives Ergebnis -
Genmutationstest an Säugetierzellen (nach 40 CFR Part 158 US-EPA-FIFRA, Section 156.340) – Genotoxizität -
negatives Ergebnis; Zytotoxizität - konzentrationsabhängiges Ergebnis.
Chromosomenaberrationstest (OECD-Richtlinie 474) - negatives Ergebnis
- f) Kanzerogenität: nicht vorhanden (OECD Guideline 451, Maus) – negatives Ergebnis
- g) Reproduktionstoxizität: kann die Fruchtbarkeit oder das Ungeborene schädigen.
In der 3-Generationen-Fruchtbarkeitsstudie wurde NOAEL 34-100 mg/kg Borsäure bestimmt (entspricht 5,9 und 17,5 mg B/kg m.c.).
- h) Toxische Wirkung auf Zielorgane - einmalige Exposition: nicht vorhanden (ASTM E981-04 (2004)

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	NPK salts + micro's [<i>NPK Salze und Mikroelemente</i>]; Blattdünger 10/50/10	
	Ausstellungsdatum: 29.05.2019	Aktualisierungsdatum: -----
		Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

- i) Toxische Wirkung auf Zielorgane – wiederholte Exposition: nicht vorhanden (Methode ähnlich wie OECD 452),
- j) Gefahr infolge der Aspiration: Keine.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Für das Gemisch als solches liegen keine ökotoxikologischen Daten vor. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der Eigenschaften der in der Mischung enthaltenen Komponenten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Daten

12.3. Bioakkumulationspotential

Wird nicht bioakkumuliert.

12.4. Mobilität im Boden

Mobil. Von Pflanzen entsprechend ihrem Verwendungszweck assimilierbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Mischung enthält Borsäure klassifiziert als Rep. 1B, aber erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Unbekannt.

ABSCHNITT 13. ABFALLBEHANDLUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt, Verpackung:

Die Verpackung nach dem Produkt muss gemäß den nationalen Vorschriften entsorgt oder an ein Rücknahmesystem zurückgegeben werden.

Abfallgesetz vom 27. April 2001 (pol. GBl. Nr. 62 Ziff. 628 m. spät. Änd.).

Gesetz über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (pol. GBl. 2013, Ziff. 888).

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	UN-Nummer (UNO-Nummer)	Unzutreffend
14.2	Korrekte UN-Versandbezeichnung	Unzutreffend
14.3	Transportgefahrenklasse	Unzutreffend
14.4	Verpackungsgruppe	Unzutreffend
14.5	Umweltgefahren	Unzutreffend
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Unzutreffend
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.	Unzutreffend

	SICHERHEITSDATENBLATT	
	NPK salts + micro's [NPK Salze und Mikroelemente]; Blattdünger 10/50/10	
	Ausstellungsdatum: 29.05.2019	Aktualisierungsdatum: -----
		Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

ABSCHNITT 15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Erteilung von Genehmigungen und Anwendung von Einschränkungen hinsichtlich der Chemikalien (REACH) mit spät. Änderungen.
2. Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2015/830 vom 28.05.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und Rates über die Registrierung, Bewertung, Erteilung von Genehmigungen und Anwendung von Einschränkungen hinsichtlich der Chemikalien (REACH).
3. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (pol. GBl. Nr. 63, Ziff. 322 mit Änderungen).
4. Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2008 Nr. 1272/2008 (CLP) mit spät. Änderungen.
5. Abfallgesetz vom 27. April 2001 (pol. GBl. Nr. 62 Ziff. 628 m. spät. Änd.).
6. Gesetz über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen vom 13. Juni 2013 (pol. GBl. 2013, Ziff. 888).
7. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung von gefährlichen Gütern (pol. GBl. Nr. 227, Ziff. 1367 mit spät. Änderungen).
8. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über höchste zulässige Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (pol. GBl. 2014, Ziff. 817).
9. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (pol. GBl. 2005, Nr. 11, Ziff. 86 mit spät. Änderungen).
10. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders gefährliche Substanzen für die Umwelt (pol. GBl. Nr. 217, Ziff. 2141).
11. Gesetz über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, vom 20. April 2004 (konsolidierte Fassung: pol. GBl. 2014, Ziff. 436).
12. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. Juli 2012 Nr. 649/2012 bezüglich des Transportes und Abtransportes von gefährlichen Chemikalien.
13. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 bezüglich dauerhafter organischer Verunreinigungen mit spät. Änderungen.
14. Erklärung der Regierung vom 26. Februar 2015 über das Inkrafttreten von Änderungen zu den Anhängen A und B des Europäischen Abkommens hinsichtlich der internationalen Beförderung von gefährlichen Waren (ADR), die am 30. September 1957 in Genf verfasst wurde (pol. GBl. 2015, Ziff. 882).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt durchgeführt.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Andere Informationsquellen:

Die Klassifizierung des Gemisches erfolgte mit Hilfe der Berechnungsmethode.

Erläuterungen zu den im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen

Rep. 1B – Reproduktionstoxizität Kategorie 1B

NOAEL: Wert, bei dem keine schädlichen Auswirkungen beobachtet werden.

NOEC: Konzentration, bei der keine schädlichen Auswirkungen beobachtet werden.

LD50: Tödliche Dosis 50%. LD50 entspricht der Dosis der Prüfsubstanz und verursacht 50% Mortalität innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls.

	SICHERHEITSDATENBLATT		
	NPK salts + micro's [<i>NPK Salze und Mikroelemente</i>]; Blattdünger 10/50/10		
	Ausstellungsdatum: 29.05.2019	Aktualisierungsdatum: -----	Version: 1.0

Erstellt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

LC50: tödliche Konzentration 50%, LC50 bezieht sich auf eine Prüfsubstanzkonzentration, die 50% Mortalität über ein bestimmtes Zeitintervall verursacht.

EC50: Effektive Konzentration 50%. EC50 bezieht sich auf die Konzentration der Prüfsubstanz, die eine 50%ige Änderung der Reaktion (z.B. Erhöhung) über einen bestimmten Zeitraum bewirkt.

BCF: Biokonzentrationsfaktor

PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Hinweis: Der Nutzer haftet für die Ergreifung sämtlicher Schritte zur Erfüllung der Anforderungen nationaler Rechtsvorschriften. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für die Verwendung des Stoffes. Der Benutzer ist allein dafür verantwortlich, die Eignung des Produkts für bestimmte Zwecke festzustellen. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Daten stellen keine Bewertung der Sicherheit am Arbeitsplatz des Benutzers dar. Das Sicherheitsdatenblatt darf nicht als Garantie der Produkteigenschaften aufgefasst werden.

* * * * *